

Gründung

der Firma Hilfe-für-hungernde-Kinder gemeinnützige Gesellschaft mbH

Verhandelt zu Hannover,

am 15. Juli 2003

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Detlef Frewert

mit dem Amtssitz in Hannover,

erschieden heute:

1. die Journalistin Kornelia Rust-Bulmahn, [REDACTED],
[REDACTED] und nach ihren Angaben deutsche Staatsangehörige,
[REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] BFA Nr. 1494924970D.
2. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Alfred Bulmahn, [REDACTED] am 14.09.1951
[REDACTED] und nach seinen Angaben deutscher Staatsangehöriger,
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen erklärten:

Wir handeln in dieser Urkunde nicht für uns persönlich, sondern für

den eingetragenen Verein

"Hannoversche Initiative obdachloser Bürger / H.I.o.B. "

und zwar in unserer Eigenschaft als vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder

Der amtierende Notar bescheinigt insoweit aufgrund am 14.07.2003 vorgenommener Einsichtnahme in die Vereinsregisterakten des Amtsgerichts Hannover VR 6497, dass Frau Kornelia Rust-Bulmahn als Vorstandsvorsitzende und Herr Alfred Bulmahn als Kassenwart zur gemeinsamen Vertretung des Vereins "Hannoversche Initiative obdachloser Bürger / H.I.o.B." berechtigt sind.

Die Erschienenen erklärten sodann mit dem Antrag auf Beurkundung:

Der von uns vertretene Verein errichtet hiermit eine **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** unter der Firma

Hilfe-für-hungernde-Kinder gemeinnützige Gesellschaft mbH

mit dem Sitz in 30629 Hannover.

Der von uns vertretene Verein schließt den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag.

Der von uns vertretene Verein bestellt zum Geschäftsführer:

Die Geschäftsführerin Kornelia Rust-Bulmahn, geb. Rust am 12.04.1959
[Redacted Address]

Die Geschäftsführerin Kornelia Rust-Bulmahn ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin,

- dass ein Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung er Stammeinlagen übernommen hat, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,
- dass ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht hat, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann,
- dass bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und die Gesellschafter für einen insoweit bestehenden Fehlbetrag haften,
- dass ferner jeder Gesellschafter für die Leistung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen, aber nicht geleisteten Stammeinlagen haftet,

- dass die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und daß persönlich haftet, wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt,
- dass die Anmeldung zum Handelsregister erst erfolgen darf, wenn auf jede Stammeinlage mindestens ein Viertel eingezahlt ist und der Gesamtbetrag der eingezahlten Stammeinlagen mindestens 12.500.- EURO beträgt.

Es werden **beantragt** je eine Ausfertigung dieser Verhandlung

- für die Erschienenen,
- für die Gesellschaft
- für das Amtsgericht (Handelsregister).

Die Niederschrift nebst Anlage wurde von dem amtierenden Notar den Erschienenen vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



H. Rust - Beilmach
B. M.
[Signature] *[Signature]* NOTAR